
GEMEINDE ZUSAMALTHEIM



Landkreis Dillingen a. d. Donau

BEBAUUNGSPLAN

“Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Marzelstetten“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

Fassung vom 12.03.2024

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23037
Bearbeitung: W. Dehm

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. VORBEMERKUNG

Der Bebauungsplansowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurnummer 2208, 2209 und 2210 der Gemarkung und Gemeinde Zusamaltheim mit einer Fläche von ca. 15 ha. Die Gemeinde Zusamaltheim möchte mit der Baurechtschaffung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Rahmen der Anwendbarkeit des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) die Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien weiter ausbauen, um somit einen Beitrag zur Erreichung der internationalen Klimaziele zu leisten. Die Gemeinde Zusamaltheim handelt entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013, nach dem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen (6.2.1 (Z)). Die Gemeinde entspricht mit diesem Vorhaben zudem den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) in dafür geeigneten Gemeindebereichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Marzelstetten" und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, sollen folglich die baurechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung von Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen werden.

Die Gemeinde Zusamaltheim hat mit Beschluss des Gemeinderates den Bebauungsplan gesetzt. Mit Bescheid des LRA Dillingen a.d. Donau vom 05.03.2024 AZ: 430-6100.2.27/04-23 wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Genehmigungsbescheid wurde öffentlich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Marzelstetten“ rechtskräftig.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG IN DEM BEBAUUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

2.1 Umweltbelange

Nachfolgend sind die Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Die Ermittlung des Eingriffs und des für die Planung erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgte auf Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Hrsg. Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr; 2021) und ist ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) wurden darüber hinaus in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgte auf der Grundlage von eigenen Erhebungen vor Ort, Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden sowie den Vorgaben übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), dem Regionalplan (RP) und dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Zusamaltheim

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und lag somit ebenfalls gem. §§ 3 Abs. 1/ 2 BauGB öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1/2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen und sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen wurden im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Der Umweltbericht kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Marzelstetten" und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erhebliche Beeinträchtigung von Umweltbelangen zu erwarten ist.

2.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend sind die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden. Diese können im Bauamt der Gemeinde Zusamaltheim angefragt werden.

Der Gemeinderat hat sich in seinen Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt:

Ergebnis der Behördenbeteiligung	Berücksichtigung im Bebauungsplan
<p>LRA Bauleitplanung</p> <p>„Die Eingrünung ist in der Plandarstellung aktuell am Rand der Flurstücke dargestellt. Diese sollte sich jedoch direkt am Zaun entlang befinden mit einer Breite von 5 Metern und nicht den angegebenen 3 — 4 Metern, damit eine ordentliche Eingrünung gewährleistet ist.“ — Die Eingrünung hat hier auf Grund der Lage des Standorts mit den angegebenen 5 Metern Breite zu erfolgen, damit eine ordentliche Eingrünung zustande kommt, die dem enormen Vorhaben auch gerecht wird. Das Sondergebiet ist ergo so zu planen, dass eine Eingrünung in der Breite von 5 Metern unter Einhaltung der Grenzabstände eingehalten werden kann....</p>	<p>Die Gemeinde erachtet eine 4m-breite Eingrünung, im Süden und Westen, insbesondere, nachdem der nördliche und östliche Teil Ausgleichsflächenfunktionen in der Tiefe von 20 – 50 m hat, als ausreichend an.</p>
<p>„Anlagen dieser Größe bedeuten eine hohe Zerschneidung der Landschaft. Der Abstand zwischen dem Wald und der Freiflächenphotovoltaikanlage sollte 50 m betragen, damit für größere Wildtiere hier keine extreme Barrierewirkung durch die Anlage entsteht. Aus diesem Grund sollte wie vorher schon erwähnt die Eingrünung in Richtung des Waldes direkt an den Zaun verschoben werden damit ein Korridor zwischen Wald und Anlage vorhanden bleibt.“ — Die uNB teilt die Ansicht der Gemeinde hier nicht und hält an diesem Punkt fest, da eine FPV-Anlage dieser Größe, die sonst keinen Korridor oder Grünzug an anderer Stelle aufweist, eine enorme Barriere für die Fauna darstellt. Der Abstand zwischen Anlage und Wald hat also wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme vom 14.06.2023 in einer Breite von 50 Metern zu erfolgen.</p>	<p>Der Freiraum der Ausgleichsfläche zwischen Waldrand und PV-Anlage beträgt zwischen 20 und 50 m und wird seitens der Gemeinde als mehr als ausreichend betrachtet.</p> <p>Der Tiefenwechsel zwischen 20 und 50 m wird als ausreichend erachtet, um eine Barrierewirkung der Anlage zu mindern.</p>
<p>LRA Straßen und Straßenverkehrsrecht</p> <p>Die Gemeinde führt im Rahmen der Abwägung aus, dass fachlich aufgrund von Re-</p>	<p>Die Gemeinde Zusamaltheim geht nach wie vor davon aus, dass nachdem die Kreis-</p>

<p>flektionsgutachten bekannt ist, dass PV-Module kaum reflektieren. Diese pauschale Aussage ist so nur für PV-Module mit Anti-Reflex-Schicht zutreffend. Diese hochwertigen Module reflektieren deutlich weniger Sonnenlicht als Standard Module. Der Bebauungsplan enthält in Teil B (Textliche Festsetzungen) jedoch keine textlichen Festsetzungen, wonach nur PV-Module mit Anti-Reflex-Schicht verwendet werden dürfen.</p>	<p>straße im Wesentlichen in Ost-West-Richtung verläuft, und nicht direkt auf die Anlage zuläuft, das Planvorhaben einen mittleren Abstand von ca. 180 m zur Kreisstraße hat, und der gesamte südliche Rand mit Sträuchern eingegrünt wird, nicht von Reflexionen ausgegangen werden kann.</p> <p>Hinzu kommt, dass fachlich aufgrund von Reflexionsgutachten (z.B. Blendgutachten „Photovoltaikanlage bei Peißenberg“, Gutachter: Solwerk GmbH vom 28.09.2023) bekannt ist, dass Hersteller ihre Module i.d.R. mit „blendarmen Solarglas“ ausstatten, welches bei einem durchschnittlichen Sonneinfallwinkel nur ca. 4-6% der einfallenden Sonnenstrahlen reflektiert. Die Blendwirkungen durch die gerichtete Strahlung werden durch die hohe Streuung der reflektierten Strahlung mit zunehmendem Abstand eher als helle Flecken wahrgenommen.</p> <p>Eine intensive Blendwirkung könnte (unter Berücksichtigung der Modulneigung von 15°) nur erreicht werden, wenn eine Sonnenstandhöhe von unter 15° vorliegt, was vorwiegend in den frühen Morgenstunden oder am Abend auftritt. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Blendung durch die Sonne selbst jedoch wahrscheinlicher und intensiver als die Reflexion durch ein Solarmodul.</p> <p>Das Zitat aus dem angeführten Gutachten ist nahezu identisch mit zahlreich weiter vorliegenden Gutachten; aufgrund dieses Sachverhalts sieht die Gemeinde von einer weiteren gutachterlichen Untersuchung ab (neue Inhalte werden nicht zu erwarten sein).</p>
<p><u>Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten</u></p> <p>Die Behandlung unserer Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4.1 BauGB nehmen wir zur Kenntnis. Die fachliche Würdigung unseres Punkts 2 „Ausschlussflächen“ geht nicht auf die Kernaussage dieses Abschnitts ein.</p>	<p>Die Gemeinde Zusamaltheim möchte im Norden des Ortsteiles Marzelstetten ein Sonstiges Sondergebiet für eine Freiflächenfotovoltaikanlage ausweisen. Für das Plangebiet liegt die konkrete Anfrage eines</p>

Das AELF weist daher nochmals explizit daraufhin, dass ein großer Teil des überplanten Gebiets sich auf sog. Ausschlussflächen befindet, die nicht für die Nutzung als FF-PV-Anlage geeignet sind.

Investors vor, zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage.

Mit dem Wunsch des Investors korrespondiert der Anspruch der Gemeinde Zusaltheim, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien (§1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB) in dafür geeigneten Gemeindebereichen zu entsprechen.

Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staatenunabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen. Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie die Novelle des EEGs heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als *überragendes öffentliches Interesse hervor, welche zudem der öffentlichen Sicherheit dienen*. Solaranlagen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weshalb eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und eine verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem BauGB erforderlich sind. Das Energiekonzept 2050 der Bundesregierung verfolgt zudem das Ziel einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie an der Stromversorgung bis 2030 auf 50 %, bis 2040 auf 65 % und bis 2050 auf 80 %.

Um ihren Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, hat die Gemeinde Zusaltheim die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Marzelstetten mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. Hierdurch sollen die planungs-

	<p>rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Ortsteils Marzelstetten geschaffen werden. Hierfür wird auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ und nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.</p> <p>Der hier vorliegende Standort zeigt sich insbesondere durch die abseitige Lage von Siedlungsflächen sowie der bestehenden angrenzenden Waldflächen im Osten und Norden als geeignet. Darüber hinaus handelt es sich um keine ökologisch hochwertigen Flächen, Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht betroffen. Die Flächen sind derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet hauptsächlich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.</p> <p>Mit der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt die Gemeinde Zusamaltheim die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB. Sie entspricht somit insbesondere den Belangen des Klimaschutzes und handelt entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms, nach welchem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen (§ 2 Abs. 3; § 6 Abs. 1; § 4 Abs. 2).</p> <p>Entsprechend weist die Gemeinde Zusamaltheim den in der Begründung beschriebenen Geltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" aus. Die Gemeinde Zusamaltheim handelt damit entsprechend dem Grundsatz B V 3.6 des Landesentwicklungsprogramms</p>
--	---

	<p>Bayern "erneuerbare Energiequellen, insbesondere auch der Sonnenenergie ..." verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde wären klassische Ausschlussgebiete für den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen Naturschutzgebiete und Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete sowie Flächen, auf denen sich eine besonders schützenswerte Flora/Fauna nachweisen lässt. Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Zum Thema Ausschlussflächen bedingt durch überdurchschnittlich hohe Ertragsfähigkeit:</p> <p>Die Gemeinde Zusamaltheim hat sich mit dem Thema Ertragsfähigkeit intensiv auseinandergesetzt.</p> <p>Die Bodenteilfunktion Natürliche Ertragsfähigkeit teilt sich in dem Plangebiet auf drei Klassen auf: ca. 1/3 der Flächen der PV weisen die Klasse 2 mit gering auf, die Spanne der Bodenschätzung liegt hier bei ca. 28 -40. Ca. 1/3 der Flächen der PV weisen die Klasse 3 mit mittel auf, die Spanne der Bodenschätzung liegt hier bei ca. 41 – 60, und ca. 1/3 der Flächen der PV weisen die Klasse 4 mit hoch auf, die Spanne der Bodenschätzung liegt hier bei ca. 61 -75 auf.</p> <p>Zusammengefasst verteilen sich die Bodenteilfunktion der natürlichen Ertragsfähigkeit auf drei Skalierungen, der Klasse 2, 3 und 4. Es dominiert somit keine Ertragsfähigkeitsklasse. Betrachtung der Bodenteilfunktionen der Gesamtgemeinde Zusamaltheim im Vergleich zu dem Plangebiet der PV Flächen:</p> <p>Der Schwerpunkt der Böden mit guter bis sehr guter Ertragsfähigkeit befinden sind im Umfeld von Zusamaltheim und Sontheim, lediglich der Stettenberg bei Marzelstetten weist hohe Ertragsfähigkeiten auf, diese Flächen ragen im Westen noch anteilig in das Plangebiet.</p>
--	---

	<p>Diese Aussagen der Bodenteilfunktion Natürliche Ertragsfähigkeit wird von der Bodenschätzungskarte differenziert aufgegliedert, so sind im Plangebiet der PV Böden mit der Bodengrundzahl/ Acker Grünlandzahl von 36/30 bis 67/63 verteilt.</p> <p>Es liegen kleinflächig sehr unterschiedliche Bodenschätzungen vor, es gibt keine klare Dominanz an Bodenschätzungen.</p> <p>Zusammenfassende fachliche Würdigung und Abwägung:</p> <p>Die Gemeinde Zusamaltheim hat sich mit dem Thema Landwirtschaft, Bodenfunktion und natürliche Ertragsfähigkeit auseinandergesetzt. Dabei ist das zusammengefasste Ergebnis, dass einerseits durchaus zu ca. 1/3 der Flächen des Plangebietes mit Böden hoher Ertragsfähigkeit vorliegen, dies wird jedoch aufgrund eines fachlich sinnvollen Zuschnittes der PV Anlage in die Abwägung mit eingestellt.</p> <p>Im gesamten Gemeindevergleich ist fest zu halten, dass außerhalb des Ortsteiles Marzelstetten insbesondere im gesamten Umfeld von Zusamaltheim und Sontheim Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dominieren, jedoch nicht im Umfeld des Ortsteiles Marzelstetten.</p> <p>Die Gemeinde weist nochmals nachdrücklich darauf hin, dass es sich bei der PV Anlage nicht um ein klassisches Baugebiet gem. BauNVO handelt, das bedeutet, dass die Bodenfunktionen durch die PV Anlage im Wesentlichen nicht beeinträchtigt werden, sondern temporär aus dem landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsprozess herausgenommen werden, und dies zugunsten des überragenden öffentlichen Interesses der Energieversorgung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass mittel bis langfristig die Flächen wieder der Landwirtschaft zugeführt werden können.</p>
--	---

	<p>Unter Berücksichtigung der Novelle des EEGs heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als <i>überragendes öffentliches Interesse hervor, welche zudem der öffentlichen Sicherheit dienen.</i></p> <p>In der Gesamtabwägung zur Stellungnahme der Landwirtschaft räumt die Gemeinde der Sicherung der Energieversorgung ein deutlich höheres Gewicht ein, als dem Entzug von Landwirtschaftlichen Flächen durch die temporäre PV Anlage, die trotz zu Teilen hoher Bodenbonitäten die Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt.</p>
--	--